

# **SATZUNG**

## **DES**

# **LANDESVERBANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

---

- ◆ **SATZUNG**
- ◆ **BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG**
- ◆ **SONDERBEITRAGSSATZUNG**
- ◆ **LANDESSCHIEDSORDNUNG**
- ◆ **FRAUENSTATUT**
- ◆ **LAG-STATUT**
- ◆ **GESCHÄFTSORDNUNG LANDESPARTEITAG**
- ◆ **GESCHÄFTSORDNUNG KLEINER PARTEITAG**
- ◆ **GESCHÄFTSORDNUNG PARTEIRAT**

- Satzung des Landesverbandes Seite 3
- Beitrags- und Kassenordnung Seite 10
- Sonderbeitragssatzung Seite 17
- Landesschiedsordnung Seite 19
- Frauenstatut Seite 22
- Statut Landesarbeitsgemeinschaften Seite 24
- Geschäftsordnung des Landesparteitages Seite 27
- Geschäftsordnung des Kleinen Parteitages Seite 29
- Geschäftsordnung des Parteirates Seite 30

---

Herausgeberin:  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
Landesverband Schleswig-Holstein  
Wilhelminenstr. 18, 24103 Kiel  
Tel.: 0431/59338-0, Fax: 0431/55338-25  
E-Mail: lv.sh@gruene.de

Verantwortlich für die richtige Wiedergabe der beschlossenen Texte:  
**Dörte Schnitzler (Gremienreferentin)**

# **SATZUNG**

## **LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN**

### **§ 1 - Name und Sitz -**

Der Landesverband Schleswig-Holstein der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt den Namen **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** Schleswig-Holstein. Die Kurzbezeichnung lautet **"GRÜNE"**.

- (1) Der Landesverband ist die Organisation der im Land Schleswig-Holstein wohnenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die sich auf Orts- und Kreisebene zusammenschließen.
- (2) Sitz des Landesverbandes ist Kiel.

### **§ 2 - Mitgliedschaft -**

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei und ihrem Programm bekennt, keiner anderen Partei angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen
  - b) an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen
  - c) grundsätzlich an allen Veranstaltungen der Partei teilzunehmen und dort Anträge einzubringen
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Landesverbandes anzuerkennen
  - b) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten
  - c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten

### **§ 3 - Aufnahme von Mitgliedern –**

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand oder der Kreisvorstand, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der AntragstellerIn.
- (2) Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der BewerberIn gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft -**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.

- (3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag nicht, so gilt dies, nach Ablauf eines weiteren Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung, auf die wiederum keine Zahlung des ausstehenden Betrages erfolgt, als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsordnung zuständige Schiedsgericht.

## **§ 5 - Gliederung -**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände.
- (2) Ein Ortsverband muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

## **§ 6 - Organe -**

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
  - a) der Landesparteitag (LPT)
  - b) der Kleine Parteitag (KPT)
  - c) der Landesvorstand (LaVo)
  - d) der Parteirat
  - e) der Landesfinanzrat (LFR)
- (2) Die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände werden von diesen autonom geregelt.
- (3) Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.
- (4) Gremien und Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und damit auf eine Mitgliederöffentlichkeit reduziert werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

## **§ 7 - Landesparteitag -**

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes.
- (2) Seine Aufgaben sind
  - a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
  - b. die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,
  - c. die Wahl des Landesvorstandes,
  - d. die Wahl des Parteirates,
  - e. die Wahl des Landesschiedsgerichtes,
  - f. die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen und je einer Stellvertretung,
  - g. die Wahl der VertreterInnen und StellvertreterInnen für den Länderrat und Bundesfrauenrat

- h. die Wahl der KandidatInnen zu Parlamentswahlen
  - i. die Wahl der Delegierten für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP). Wenn zeitliche Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen.
  - j. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes,
- (3) Die Delegierten des Landesparteitages werden von den Kreismitgliederversammlungen für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus folgender Formel: Die Anzahl der Kreisverbandsmitglieder mal 100 dividiert durch die Zahl der Landesverbandsmitglieder, gerundet auf die nächst höhere ganze Zahl, jedoch mindestens drei. Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung der Kreisverbände an die/den LandesschatzmeisterIn für den ersten Tag des Quartals, in dem der Landesparteitag stattfindet. Liegt dieser Termin weniger als vier Wochen vor dem Landesparteitag, ist die Mitgliederzahl am ersten Tag des vorherigen Quartals ausschlaggebend.
  - (3.1) Die Grüne Jugend Schleswig-Holstein entsendet 4 Delegierte in den Landesparteitag. Die Delegierten sind auf der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend zu wählen.
  - (4) Der ordentliche Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Kreisverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu.
  - (5) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher vorliegen und spätestens drei Wochen vor der Versammlung an die Delegierten versandt werden. Später - zu neuen Gegenständen - gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten des Parteitages behandelt werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden.
  - (6) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes oder Kleinen Parteitages, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.
  - (7) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld des LPT die Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus einem/r der beiden Landesvorsitzenden, einem Mitglied des Parteirats, das vom Parteirat nominiert wird und drei grünen BasisvertreterInnen, davon eines aus der Grünen Jugend, die vom Landesparteitag gewählt werden. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise ein/e StellvertreterIn zu benennen. Die Zusammensetzung darf vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit abgelehnt werden. Sie gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die

Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den AntragstellerInnen vor. Sie kann dem LPT Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung des LPT. Empfehlungen sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

## **§ 8 – Kleiner Parteitag -**

- (1) Der Kleine Parteitag ist das oberste Organ zwischen den Landesparteitagen. Er bestimmt die Politik des Landesverbandes im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages; er übernimmt jedoch nicht die formalen Aufgaben des Landesparteitages nach § 7.
- (2) Der Kleine Parteitag unterstützt den Landesvorstand bei seiner Arbeit. Der Landesvorstand ist ihm jederzeit rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Kleinen Parteitages sind für den Landesvorstand bindend.
- (3) Der Kleine Parteitag besteht aus je zwei VertreterInnen jedes Kreisverbandes. Sie werden durch die Kreismitgliederversammlung für die maximale Dauer von zwei Jahren gewählt. Je ein/e VertreterIn sollte Mitglied des jeweiligen Kreisvorstandes sein.
- (4) Der Kleine Parteitag wählt ein Präsidium von bis zu fünf Personen, davon zwei auf Vorschlag des Parteirates aus dessen Mitte. Jedes Mitglied der Partei kann Mitglied im Präsidium werden.
- (5) Das Präsidium beruft den Kleinen Parteitag mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung ein. Eine Sitzung des Kleinen Parteitages ist unverzüglich, unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kleinen Parteitages oder ein Drittel der Kreisverbände dies schriftlich verlangen.

## **§ 9 – Parteirat –**

- (1) Der Parteirat berät den Landesvorstand, er dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Kleinen Parteitages plant und entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und Kleinem Parteitag Beschlüsse fassen.
- (2) Der Parteirat besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren 14 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein. Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. MandatsträgerInnen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. Für den Parteirat gilt die Mindestquotierung. Die GRÜNE JUGEND ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag

gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

- (4) Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im Parteirat sein.
- (5) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.

## **§ 10 - Landesvorstand -**

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der/ dem LandesschatzmeisterIn und einer/m BeisitzerIn.

Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien.

Der Landesvorstand wird einzeln oder gemeinsam gesetzlich vertreten durch die/den LandesschatzmeisterIn und ein vom Landesvorstand aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

- (3) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.
- (4) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit möglich.
- (5) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im Landesvorstand sein.
- (6) MandatsträgerInnen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

## **§ 11 - Schiedsgerichte -**

Beim Landesverband besteht das Landesschiedsgericht. Kreisverbände können jeweils ein Kreisschiedsgericht bilden. Näheres regelt der Landesparteitag in der Landesschiedsordnung.

## **§ 12 - Landesfinanzrat -**

Der Landesfinanzrat setzt sich aus den KreisschatzmeisterInnen der Kreisverbände, der/ dem geschäftsführenden LandesschatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND und der/ dem LandesschatzmeisterIn zusammen.

Näheres regelt der Landesparteitag durch eine Finanz- und Kassenordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 13 – Grüne Jugend -**

- (1) Die GRÜNE JUGEND Landesverband Schleswig-Holstein ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die GRÜNE JUGEND hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung darf dem Grundkonsens der Landespartei nicht widersprechen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag. VertreterInnen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

## **§ 14 - Beschlussfähigkeit -**

- (1) Ordentliche und außerordentliche Landesparteitage sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.  
Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Landesparteitag ist bei Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Der Kleine Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.  
Ein wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladener Kleiner Parteitag ist bei Einhaltung mindestens der regulären Ladungsfrist für die gleichen Tagesordnungspunkte in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

## **§ 15 - Verfahren bei dem Landesparteitag -**

- (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen einer/eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden.  
Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten

zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der WahlbewerberInnen für Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden.

Gewählt ist, wer im ersten oder - falls erforderlich - im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Ein erforderlicher dritter Wahlgang findet nur zwischen den beiden BewerberInnen mit den meisten Stimmen statt.

Für alle Wahlgänge gilt, dass gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als die Summe der Ja-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Wiederkandidaturen sind jederzeit möglich.

## **§ 16 - Urabstimmung -**

Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages oder des Kleinen Parteitages. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.

## **§ 17 Aufsichtsräte / Nebentätigkeiten**

Die Vorsitzenden des Landesverbandes, Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Bundestag und Europaparlament sowie InhaberInnen von Regierungsämtern dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit keine Aufsichtsratsposten annehmen oder innehaben. Dies gilt nicht, wenn die Position auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweiligen Fraktion, der Regierung oder einer Kommunalfraktion besetzt wird.

Nebentätigkeiten und gezahlte Vergütungen sind in der Art und Höhe einmal jährlich gegenüber der Partei unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtung offen zu legen.

## **§ 18 - Schlussbestimmung -**

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 07. Oktober 1984, in Kraft.

---

Letzte Änderung durch Beschluss der Urabstimmung vom 29.03.2004.  
Letzte Änderung durch Beschluss des Landesparteitages am 28.05.2005  
Letzte Änderung durch Beschluss des Landesparteitages am 07.05.2006  
Letzte Änderung durch Beschluss des Landesparteitages am 19.04.2008  
Letzte Änderung durch Beschluss des Landesparteitages am 01.11.2008  
Letzte Änderung durch Beschluss des Landesparteitages am 28.03.2009  
Letzte Änderung durch Beschluss des Landesparteitages am 07.11.2009  
Letzte Änderung durch Beschluss des Landesparteitages am 09.05.2010  
Letzte Änderung durch Beschluss des Landesparteitages am 28.05.2011  
Letzte Änderung durch Beschluss des Landesparteitages am 11.11.2011

# BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

## § 1 Landesfinanzrat ( LFR)

- Abs.1** Der Landesfinanzrat ist ein satzungsgemäßes Organ des Landesverbandes. Dieses setzt sich aus den 15 KreisschatzmeisterInnen (KSM), dem/der geschäftsführenden SchatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND S-H und der/dem LandesschatzmeisterIn (LSM) zusammen. KSM, geschäfts-führende/r SchatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND und LSM sollen für den Fall, dass sie verhindert sind, VertreterInnen benennen, die auch ihr Stimmrecht wahrnehmen, sofern in der Kreissatzung bzw. in der Landessatzung keine andere Regelung für den Fall vorgenommen ist, dass eine Stellvertretung notwendig wird.
- Abs.2** Dem Landesfinanzrat sind als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht die GeschäftsführerInnen der Kreisverbände und die LandesgeschäftsführerIn des Landesverbandes beigeordnet.
- Abs.3** Der LFR trifft Entscheidungen und führt Entscheidungen aus, die die Finanzen des Landesverbandes und der Kreisverbände betreffen. Dabei ist er an die Beschlusslage und an die Entscheidungskompetenzen gebunden, die ihm von dem Landesparteitag vorgegeben wurden.
- Abs.4** Der LFR ist berechtigt, Anträge an den Kleinen Parteitag und an den Landesparteitag zu stellen.
- Abs.5** Der LFR tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf KSM, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Er wird vom LSM einberufen.
- Abs.6** Der LFR ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
- Abs.7** Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat ein Landesvorstandsmitglied sowie eine/n Basisvertreter/in. Der LFR wählt das Landesvorstandsmitglied, den/die Basisvertreter/in sowie beide Stellvertreter/innen auf zwei Jahre. Der/Die Basisvertreter/in vertritt die Interessen der Kreisverbände im Bundesfinanzrat.

## § 2 Haushaltserstellung und Verabschiedung

- Abs.1** Die/der LandesschatzmeisterIn stellt einen Haushaltsplan auf, der von dem Landesfinanzrat zwischenzeitlich und von dem Landesparteitag endgültig genehmigt wird.
- Abs.2** Der Landesparteitag kann über den von dem LFR vorgelegten Entwurf mit einfacher Mehrheit befinden. Alternative Haushaltsentwürfe oder Änderungsanträge zu dem von dem LFR vorgelegten Entwurf bedürfen zu ihrer Annahme und Beschlussfassung ebenfalls nur einer einfachen Mehrheit.

## § 3 Haushaltsabwicklung

- Abs.1** Die/der LSM informiert in Abständen von mindestens zwei Monaten den Landesvorstand und den Landesfinanzrat über die Ausgaben- und Einnahmentwicklung des Landesverbandes. Für Finanzbeschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltsansatz überschritten wird, wird der/dem LandesschatzmeisterIn ein Vetorecht eingeräumt, woraufhin unverzüglich eine Einberufung des Kleinen Parteitages erfolgen muss. Der Kleine Parteitag führt dann einen wirksamen Beschluss herbei. Der LFR und

der Kleine Parteitag können - aber nur gemeinsam - einen Ausgleich zwischen den einzelnen Haushaltstiteln vornehmen.

**Abs.2** Bei beabsichtigten Überschreitungen des jeweiligen Jahreshaushalts oder Wahlkampfhaushalts wird dem LFR ein Vetorecht eingeräumt, woraufhin unverzüglich eine Einberufung des Kleinen Parteitages erfolgen muss. Der Kleine Parteitag führt dann einen wirksamen Beschluss herbei. Der LFR überprüft, ob die geplanten Überschreitungen innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung vertretbar sind.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedermeldungen, Beitragsverwaltung, Kassenführung und Personalbuchhaltung**

**Abs.1** Mitgliedsbeiträge

### **1. Mitgliedsbeitrag - Grundlagen**

Jedes Mitglied der Landespartei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SH zahlt entsprechend, in seiner Höhe bemessen nach seinem monatlichen Einkommen, einen Mitgliedsbeitrag.

Die Grundlage für die Bemessungshöhe des jeweils monatlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages ist der jeweils hierzu gültige Beschluss einer Bundesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die dem Landesparteitag Schleswig-Holsteins dazu beschlossene Rahmenordnung für Mitgliedsbeiträge, die von den Untergliederungen umzusetzen ist. Ein Teil der eingenommenen Mitgliedsbeiträge pro Person führt jeder Kreisverband nach der jeweils geltenden Beschlusslage an Landes- und Bundesverband ab.

### **2. Beitragsstruktur**

#### **2.1 Beitragshöhe**

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1% vom mtl. Nettoeinkommen.

Höhere Beiträge sind willkommen.

Um die Abführungen an Bundes- und Landesverband sowie Verwaltungskosten des Kreisverbandes zu bestreiten, sind pro Monat mindestens 8,00 € zu zahlen, sofern in dieser Rahmenordnung nichts anderes festgelegt ist.

Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des mtl. Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und ggf. mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren.

#### **2.2 Ausnahmeregelungen**

- Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen monatlichen Beitrag von 3,00 €
- Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie EmpfängerInnen von Sozial- oder Arbeitslosenhilfe zahlen einen monatlichen Beitrag von 5,00 €
- Für Alleinverdienende in Familien und eingetragenen Lebenspartnerschaften können reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden.
- Für Menschen mit geringen Einkommen und bei besonderen sozialen Umständen können reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden.
- Beitragsreduzierungen sollen schriftlich und begründet beim Kreisvorstand beantragt werden.

- Die vom Kreisvorstand beschlossene Ausnahmeregelungen sind von den Mitgliedern des jeweiligen KV solidarisch zu tragen

## **Abs.2** Mitgliedermeldungen

Die LandesschatzmeisterIn ermittelt für jeden Kreisverband viermal in einem Geschäftsjahr, jeweils zu Quartalsbeginn, die Anzahl der Mitglieder mittels der bundeseinheitlichen Adressverwaltung „Sherpa“. Verantwortlich für die Datenpflege der Adressverwaltung sind grundsätzlich die Kreisverbände.

Die durch die LandesschatzmeisterIn ermittelten Mitgliederzahlen stellen die Berechnungsgrundlage dar, für:

- a) die zu zahlenden Beitragsanteile der KVn an den LV und den BV
- b) den zu zahlenden Betrag des LV aus der staatlichen Grundfinanzierung nach dem jeweils geltenden Verteilungsschlüssel an die Kreisverbände.
- c) die Anzahl der Delegierten, die Kreisverbände zu den Landesparteitagen entsenden.

## **Abs.3** Zentrale Beitragsverwaltung und Kassenführung

1. Der Landesverband richtet für jeden Kreisverband eine separate Buchhaltung ein. Für jeden Kreisverband werden in dieser, für ihn geführten Buchhaltung ausschließlich die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder und der GeldspenderInnen sowie Auszahlungsbeträge des Landesverbandes an den KV verbucht.
2. Der Landesverband bucht entsprechend der Angaben des KV-Finanzverantwortlichen die mtl. Mitgliedsbeitragsforderungen ein und zieht per Lastschriftverfahren sofern vorliegend viertel-, halb- oder ganzjährlich die Mitgliedsbeiträge ein.
3. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband SH erteilt dem Landesverband nach Möglichkeit eine Einzugsermächtigung (viertel-, halb- oder ganzjährlich) zur Begleichung seines Mitgliedsbeitrages. Die jeweilige Beitragshöhe für die Mitgliedschaft richtet sich für das Mitglied nach der Beitragsordnung des für ihn zuständigen Kreisverbandes
4. Geldspenden, die vor Ort eingenommen werden, sind unter Angabe der SpenderInnenadresse auf das vom Landesverband für den Einzug von Mitgliedsbeiträgen eingerichtete Konto, zu überweisen.
5. Der Landesverband seinerseits überweist nach Geldeingang, vierteljährlich zur Quartalsmitte, an den Kreisverband den Betrag der nach geltender Beschlusslage dem KV zusteht. Mit der Überweisung des entsprechenden Geldbetrages wird der/dem KreisschatzmeisterIn eine Abrechnung nebst Anlagen des ermittelten Nettoüberweisungsbetrages zugestellt.
6. Die Höhe des Überweisungsbetrages errechnet sich aus den eingezahlten Beiträgen und Spenden, abzüglich der durch den LFR oder dem Landesparteitag gefassten Abführungsbeschlüssen und zuzüglich der durch den LFR oder dem Landesparteitag gefassten Zuwendungsbeschlüsse, wie z.B. Beitragsabführungen oder die Zuwendungsanteile aus der staatlichen Grundfinanzierung für Bund und Land.
7. Die/der KreisschatzmeisterIn führt ein Kassenbuch, in dem der Überweisungsbetrag des Landesverbandes aufgeführt wird. Ebenfalls sind in

diesem Kassenbuch alle Ausgaben der Ortsverbände und des Kreisverbandes aufzuführen und die entsprechenden Ausgabenbelege nummeriert dazu abzulegen.

8. Das Kassenbuch nebst Belege des Kreisverbandes, ist für das Abrechnungsjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres beim Landesverband abzugeben. Für das einmalige verbuchen der Kassenbuchungen, in die Buchhaltung des LV werden dem KV eine Einmalgebühr in Höhe von 0,65 € nach der Mitgliederanzahl des IV. Quartals des entsprechenden KV in Rechnung gestellt.
9. Der Landesverband erstellt die Spendenbescheinigungen für gezahlte Mitgliedsbeiträge, Verzichts- und Geldspenden bis spätestens zum 30. März des Jahres für das Vorjahr und verschickt die Bescheinigungen an die Mitglieder und externen SpenderInnen.
10. Der Landesverband erstellt für jeden Kreisverband, die SpenderInnenliste zum 31.12., die zur Rechenschaftslegung an den Wirtschaftsprüfer der Partei abzugeben ist.
11. Der Landesverband berechnet zur Quartalsmitte für jeden Kreisverband individuell die Beitragsverwaltung. Die Beitragsverwaltung wird mit 0,65 € pro Mitglied und Monat, nach Anzahl der Mitglieder berechnet, die zum Quartalsanfang vom KV beim LV gemeldet wurden.

#### **Abs.4** Personalbuchhaltung und Verwaltung

1. Für die Kreisverbände, die Personal eingestellt haben, wird beim Landesverband die Personalbuchhaltung geführt.
2. Der Aufwand für Personalverwaltung wie hier von a) bis f) aufgeführt, wird vom Landesverband pro MitarbeiterIn und Monat, dem Kreisverband mit 25,00 € in Rechnung gestellt.
  - a) Erstellung der mtl. Gehaltsabrechnung für die/den MitarbeiterIn
  - b) Erstellung der mtl. Beitragsmeldungen für Sozialabgaben und Krankenkassenbeiträge
  - c) Erstellung der Steuerabrechnung bzw. der Steuermeldeformulare für das Finanzamt
  - d) Zahlungsabwicklung für Gehalt, Krankenkasse und Finanzamt
  - e) Jahresmeldung für gezahlte Sozialabgaben und ausfüllen der Steuerkarte
  - f) Erstellung der Prüfungsunterlagen für Krankenkasse oder für das Finanzamt.

**Abs. 5** Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der GRÜNEN JUGEND sind, erhält die GRÜNE JUGEND Landesverband SH eine Mitgliedsbeitragsumlage von der Landespartei. Über das Verfahren und die Höhe der Umlage beschließt der Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesfinanzrat.

#### **§ 5 Verrechnungskonten** (Debitoren- und Kreditorenkonten)

**Abs.1** Kreisverbände und Landesverband unterhalten zum Zweck gegenseitiger Aufrechnung Kreditoren- und Debitorenkonten. Die Salden dieser Konten müssen nach Anforderung unverzüglich ausgeglichen werden.

- Abs.2** Nehmen Landesverband oder Kreisverbände auf ihren Kreditoren- oder Debitorenkonten Buchungen vor, so sind die Kreisverbände bzw. der Landesverband über Betrag und Grund der Buchung unverzüglich zu informieren. Die Kreisverbände können vom Landesverband jederzeit Einsicht in ihre Konten verlangen.
- Abs.3** Entsprechend der Liquiditätsslage des Landesverbandes und unter Berücksichtigung der geltenden Kredit- und Termingeldzinssätze kann die/der LSM eine Verzinsung für die auf den Konten stehenden Beträge ansetzen. Die KSM sind über den geltenden Zinssatz zu informieren.

## **§ 6 Buchführung und Rechenschaftsberichte**

- Abs.1** Ortsverbände und Kreisverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Eine entsprechende Kontrolle ist von den KSM gegenüber den OrtsschatzmeisterInnen und der LSM gegenüber den KSM auszuüben. Dem LSM ist Gelegenheit zu geben, an den jährlich stattfindenden Kassenprüfungen der Kreisverbände teilzunehmen.
- Abs.2** Die Ortsverbände legen den Kreisverbänden bis zum 28. Februar und die Kreisverbände legen dem Landesverband jährlich bis zum 30. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 24 Parteiengesetz ab.
- Abs.3** Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gefährdet oder eine ordentliche Buchführung nicht gewährleistet, muss die/der KSM bzw. die/der LSM die Kassenführung an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen. Hierbei gegebenenfalls entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Orts- bzw. Kreisverbandes.
- Abs.4** Der Landesverband erstellt bis spätestens zum 15. März seinen eigenen Jahresabschluss und legt bis zum 31. Mai einen integrierten Rechenschaftsbericht vor.

## **§ 7 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung**

- Abs.1** Die staatliche Grundfinanzierung, die auf Bundesebene ausgezahlt wird, wird zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden aufgeteilt. Der Anteil, der an den Landesverband Schleswig-Holstein geht, wird wie folgt zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden aufgeteilt:
- a) zu 50% an den Landesverband
  - b) zu 50% an die Kreisverbände

### **Abschnitt 1 : Vorwegabzüge**

- a) Vom Kreisverbandsanteil werden 5% in einen Rücklagenfonds "Finanzausgleich" abgeführt.

### **Abschnitt 2: Verteilung zwischen den Kreisverbänden**

Der verbleibende Anteil für Kreisverbände, nach dem Vorwegabzug, wird den Kreisverbänden auf ihrem Konto beim Landesverband nach folgendem Verteilungsschlüssel gutgeschrieben:

- a) Die Anteile der Kreisverbände werden zuerst nach Steigerungsstufen für Mitglieder wie folgt berechnet:

|          |       |         |                |                   |                 |
|----------|-------|---------|----------------|-------------------|-----------------|
| Stufe 1  | = für | 0 bis   | 40 Mitglieder  | = 510,-- €        | als Grundbetrag |
| Stufe 2  | = für | 41 bis  | 80 Mitglieder  | 50% von Stufe 1   | auf Stufe 1     |
| Stufe 3  | = für | 81 bis  | 100 Mitglieder | 40% von Stufe 2   | auf Stufe 2     |
| Stufe 4  | = für | 101 bis | 120 Mitglieder | 30% von Stufe 3   | auf Stufe 3     |
| Stufe 5  | = für | 121 bis | 140 Mitglieder | 20% von Stufe 4   | auf Stufe 4     |
| Stufe 6  | = für | 141 bis | 160 Mitglieder | 15% von Stufe 5   | auf Stufe 5     |
| Stufe 7  | = für | 161 bis | 200 Mitglieder | 10% von Stufe 6   | auf Stufe 6     |
| Stufe 8  | = für | 201 bis | 240 Mitglieder | 9,5% von Stufe 7  | auf Stufe 7     |
| Stufe 9  | = für | 241 bis | 280 Mitglieder | 9,0% von Stufe 8  | auf Stufe 8     |
| Stufe 10 | = für | 281 bis | 330 Mitglieder | 8,5% von Stufe 9  | auf Stufe 9     |
| Stufe 11 | = für | 331 bis | 400 Mitglieder | 8,0% von Stufe 10 | auf Stufe 10    |

- b) von dem dann noch zur Verfügung stehenden Verteilungsbetrag werden 5% abgezogen und dieser Betrag nach Beschlussfassung des Landesfinanzrates auf bedürftige Kreisverbände verteilt, diese Verteilung ist jährlich vom LFR zu überprüfen und neu zu beschließen.
- c) der dann errechnete Restverteilungsbetrag, wird je zu 50% auf die Kreisverbände wie folgt verteilt:
- 50% für den Anteil der in Prozent erzielten WählerInnenstimmern nach der zuletzt stattgefundenen Bundestagswahl
- und
- 50% für den Anteil der erwirtschafteten Beiträge und Spenden der Kreisverbände, die durch den jährlich veröffentlichten Rechenschaftsbericht ausgewiesen werden.

**Abs.2** Die staatliche Grundfinanzierung, die auf Landesebene ausgezahlt wird, wird für die erzielten Wählerstimmen nach der zuletzt stattgefundenen Landtagswahl, wie folgt zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden aufgeteilt:

- a) Landesverband 50,00 % Anteil
- b) Kreisverbände 50,00 % Anteil

### **Abschnitt 1: Verteilung zwischen den Kreisverbänden**

Der Anteil für Kreisverbände wird den Kreisverbänden auf ihrem Konto beim Landesverband nach folgendem Verteilungsschlüssel gutgeschrieben:

- a) Zuerst werden die Anteile der Kreisverbände nach Steigerungsstufen für Mitglieder wie folgt berechnet:

Stufe 1 = für 0 bis 40 Mitglieder = 200,-- € als Grundbetrag

Die weiteren Steigerungsstufen werden wie unter Abs.1 Abschnitt 2 a) der Verteilung für die staatliche Grundfinanzierung, die auf der Bundesebene ausgezahlt wird, analog berechnet.

- b) Wie unter Abs. 1, Abschnitt 2 b)
- c) Wie unter Abs. 1, Abschnitt 2 c) nur, dass hier im ersten Spiegelstrich die zuletzt stattgefunden Landtagswahl die Berechnungsgrundlage darstellt.

**Abs.3** Die geltenden Basiszahlen für den Verteilungsschlüssel der ersten Auszahlungen nach dem zum 01.01.94 in Kraft tretenden Parteiengesetz sind die aktuellen Zahlen vom 01.01.93. Eine Aktualisierung der Basiszahlen für den Verteilungsschlüssel wird analog des Parteiengesetzes vorgenommen. Die Auszahlungen erfolgen jeweils zur Quartalsmitte und im letzten Jahresquartal

zum 15. Dezember.

**Abs.4** Die den Kreisverbänden zustehenden Beträge werden ihnen auf ihr Verrechnungskonto gutgeschrieben. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Liquidität auf allen Ebenen erhalten bleibt.

**Abs.5** Der Fonds Finanzausgleich (FA) hat die Aufgabe, eine finanzielle Handlungsunfähigkeit eines oder mehrerer Kreisverbände oder des Landesverbandes zu verhindern.

**Abs.6** Das Vergabegremium für den FA ist der LFR. Antragsberechtigt sind für die Kreisverbände die KreisschatzmeisterInnen und für den Landesverband die/der LandesschatzmeisterIn.

- a) Einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim LSM einzureichen. Dieser hat den Antrag, eine Woche vor Sitzungsbeginn den KreisschatzmeisterInnen zuzustellen.
- b) Der Antrag ist wie folgt aufzugliedern: Haushaltsplanung, MifriFi und Begründung.
- c) Kreisverbände ohne Kreistagsfraktion erhalten auf begründeten Antrag jährlich einen Zuschuss in Höhe von 1.530,- € aus dem FA.

## § 8 Spenden

**Abs.1** KreisschatzmeisterIn und LandesschatzmeisterIn sind dafür verantwortlich, dass Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Nur sie sind befugt Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen.

**Abs.2** Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme ausgestellt werden. Die KreisschatzmeisterInnen sind verpflichtet, eine Kopie jeder erteilten Spendenbescheinigung der/dem LandesschatzmeisterIn zukommen zu lassen.

**Abs.3** Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den KreisschatzmeisterInnen verwaltet und von diesen entsprechend der von den Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres ausgegeben.

## § 9 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Regelungen der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.

---

|   |                      |
|---|----------------------|
| <i>Beschlossen auf der LDK in Elmshorn,</i>     | <i>am 01.10.1988</i> |
| <i>1. Änderung auf der LDK in Klausdorf,</i>    | <i>am 19.05.1990</i> |
| <i>2. Änderung auf der LDK in Kiel,</i>         | <i>am 05.02.1994</i> |
| <i>3. Änderung auf der LDK in Husum,</i>        | <i>am 01.11.1996</i> |
| <i>4. Änderung auf der LDK in Eckernförde,</i>  | <i>am 24.05.1997</i> |
| <i>5. Änderung auf der LDK in Eutin,</i>        | <i>am 02.11.1997</i> |
| <i>6. Änderung auf der LDK in Husum,</i>        | <i>am 30.05.1999</i> |
| <i>7. Änderung auf der LDK in Kiel,</i>         | <i>am 08.10.1999</i> |
| <i>8. Änderung auf der LDK in Eckernförde,</i>  | <i>am 22.06.2001</i> |
| <i>9. Änderung auf der LDK in Rendsburg</i>     | <i>am 27.04.2002</i> |
| <i>10. Änderung auf dem LPT in Plön</i>         | <i>am 07.05.2006</i> |
| <i>11. Änderung auf dem LPT in Rendsburg,</i>   | <i>am 01.11.2008</i> |
| <i>12. Änderung auf dem LPT in Bad Oldesloe</i> | <i>am 28.03.2009</i> |

# SONDERBEITRAGSSATZUNG

für Abgeordnete, MinisterInnen und StaatssekretärInnen  
von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag

## § 1 Sonderbeitragszahlende und Berechnung der Beiträge

1. JedeR Abgeordnete und jede/r politische BeamtIn, die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im schleswig-holsteinischen Landtag oder der Landesregierung vertreten ist, zahlt einen monatlichen Sonderbeitrag an den Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein. Dieser ist jeweils zum ersten eines Monats unaufgefordert zu zahlen.
2. Diese Sonderbeitragsabgabe errechnet sich nach dem monatlichen Grundbruttogesamteinkommen, das vom Landtag Schleswig-Holstein an die MandatsträgerInnen und an die politischen BeamtInnen gezahlt wird. Bei den Abgeordneten wird die Berechnungsgrundlage ermittelt, ohne die gezahlte steuerfreie Kostenpauschale und etwaige zusätzliche Versorgungsbezüge und bei MinisterInnen und StaatssekretärInnen ohne die dreizehnte Gehaltszahlung.
3. Die Berechnung der Sonderbeitragszahlung für MandatsträgerInnen und politischen BeamtInnen wird bemessen nach prozentualer Staffelung, beginnend bei einem gerundeten Grundbrutto von 3.000 bis 4.000 gleich 10 von Hundert und weiter von 4.000 bis 5.000 gleich 11 von Hundert usw., und endet mit der letzten Stufe der Staffelung beginnend mit 9.000 gleich 16 von Hundert.
4. Für die von MinisterInnen berufenen politischen StaatssekretärInnen wird der Abgabensatz auf 14 von Hundert festgelegt. Mit dieser Festlegung entfällt für die StaatssekretärInnen die gestaffelte Berechnung der Sonderbeitragsabgaben.
5. Fiktiv ausgehend von sieben Abgeordneten stehen jährlich 4.700,- Euro für die Abgeordneten, die Kindergeld beziehen zur Verteilung zur Verfügung. Reduziert oder erhöht sich die Abgeordnetenanzahl, die Kindergeld beziehen, ist der Festbetrag durch sieben zu teilen, wobei dann der siebente Teil den Verteilungsbetrag darstellt, der sich entsprechend der Abgeordnetenzahl erhöht oder reduziert. Gleiches gilt für MinisterInnen und StaatssekretärInnen.
6. Von den hier festgelegten Abgabesätzen kann im Einzelfall abgewichen werden. Näheres regelt dazu der § 3 (Diätenkommission) für alle Abgeordnete und politische Beamte, die für *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN* im schleswig-holsteinischen Landtag oder der Landesregierung vertreten sind.

## § 2 Sonderbeitragszahlung und Verwendungszweck

Der von den Landtagsabgeordneten, MinisterInnen oder StaatssekretärInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu zahlende Sonderbeitrag ist monatlich per Dauerauftrag oder durch Lastschriftverfahren an den Landesverband Schleswig-Holstein der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu zahlen.

Der Beitrag wird für die Parteiarbeit des Landesverbandes verwendet.

## § 3 Diätenkommission

Der Kleine Parteitag wählt eine Diätenkommission, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission besteht aus einem Mitglied der Landtagsfraktion, einem Mitglied des Landesfinanzrates und - für den Landesvorstand –

die/der LandesschatzmeisterIn; zusätzlich wird der Kommission ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht beigeordnet, das von der Landesarbeitsgemeinschaft Frauen zu benennen ist. Diese Kommission hat die Befugnis, im Einzelfall unter Anhörung des/der Betroffenen, über eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung einer/eines Abgeordneten zu entscheiden. Die hierüber von der Kommission gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern des Landesfinanzrates und des Landesvorstandes in jeweils nicht öffentlichen Sitzungen bekannt zu geben.

#### **§ 4 Schlussbestimmung**

Die von dem Landesparteitag am 15.05.2004 beschlossene Regelung der Sonderbeitragssatzung für die Abgabe von Sonderbeiträgen, tritt für die Abgeordneten und die politischen BeamtInnen (gemäß §1 Abs.1 bis 6) die für den Landesverband Schleswig-Holstein von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im schleswig-holsteinischen im Landtag vertreten sind, mit Beginn der neuen Legislaturperiode des 16. Landtages in Kraft.

---

Beschlossen von der LDK, am 15.06.1995 in Neumünster  
Erste Änderung – beschlossen von der LDK, am 01.07.2000 in Kiel  
Zweite Änderung – beschlossen vom LPT, am 15.05.2004 in Eckernförde

---

# **LANDESSCHIEDSORDNUNG**

## **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein**

### **1. Schiedsgerichte**

Beim Landesverband besteht ein Schiedsgericht, bei den Kreisverbänden können Schiedsgerichte gebildet werden.

Das Landesschiedsgericht ist zuständig,

- (1) Streitigkeiten zwischen Organen des Landesverbandes oder zwischen Landesverbandsmitgliedern und Organen des Landesverbandes zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
- (2) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Landesverbandes oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen,
- (3) über die Auflösung von Orts- und Kreisverbänden zu entscheiden, wenn diese nicht mehr funktionsfähig sind und nicht satzungsgemäß arbeiten,
- (4) über Beschwerden gegen Entscheidungen eines Kreisschiedsgerichts zu entscheiden,
- (5) in allen Fällen, in denen ein Kreisschiedsgericht zuständig wäre, ein solches aber nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

Die Kreisschiedsgerichte sind zuständig,

- (1) Streitigkeiten zwischen Organen des Kreisverbandes oder zwischen Organen des Kreisverbandes und eines zum Kreisverband gehörenden Ortsverbandes oder zwischen Organen einzelner, zum Kreisverband gehörender Ortsverbände oder zwischen einem Organ des Kreisverbandes oder eines Ortsverbandes und einem Mitglied des Kreisverbandes zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe eines Kreisverbandes, der dazu-gehörigen Ortsverbände oder gegen Kreisverbandsmitglieder auszusprechen.

Mitglieder des Vorstands einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht SchiedsrichterInnen sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Das Landesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einer/ einem Vorsitzenden und vier BeisitzerInnen. Die/der Vorsitzende und zwei BeisitzerInnen sowie zwei StellvertreterInnen werden vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählt. Je eine weitere Beisitzerin/einen weiteren Beisitzer benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien. Eine/Einer der gewählten BeisitzerInnen wird vom Landesparteitag zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Ein gewähltes Mitglied des Landesschiedsgerichtes soll JuristIn sein.

### **2. Ordnungsmaßnahmen**

Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

- (1) Verwarnung
- (2) Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zu

einer Höchstdauer von zwei Jahren

- (3) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu einer Dauer von zwei Jahren.

Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und damit schweren Schaden zufügt, kann aus der Partei ausgeschlossen werden.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder veranlassen, dass die Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf der Frist außer Kraft.

Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können verhängt werden:

- (1) Ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen und
- (2) die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder desselben. In diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Landesvorstands ein Parteimitglied oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes zu beauftragen.
- (3) Weiter kann die Auflösung eines Gebietsverbandes beschlossen werden, wenn der Vorstand des nächst höheren Gebietsverbandes dies beantragt.

### **3. Verfahren**

- (1) Das Landesschiedsgericht wird auf Antrag eines Parteiorgans oder eines Mitglieds, das in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist, einberufen. Die Anrufung muss schriftlich erfolgen und kann bei der/dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts oder bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen und - soweit möglich - mit Beweismitteln zu versehen.
- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine/einen BeisitzerIn. Die/der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung der/des BeisitzerIn eine Ausschlussfrist setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Benennung, ist die/der Vorsitzende berechtigt im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen selbst eine/einen BeisitzerIn zu benennen. Die Parteien sind über die Folgen der Fristversäumnis schriftlich zu belehren.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jeder/jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund hierfür vorliegt. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich nach Kenntnis des Befangenheitsgrundes vorzubringen. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen nach Beginn einer Verhandlung vor dem Schiedsgericht. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Schiedsgerichtsmitglieder es für begründet erachten.

- (4) Die/der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten SchiedsrichterInnen zuzustellen, den gewählten BeisitzerInnen unter Beifügung von Kopien sämtlicher eingereichter Unterlagen formlos zu übersenden.  
Die Terminladung muss neben Zeit und Ort der Verhandlung den Hinweis enthalten, dass auch bei Abwesenheit eines/einer Beteiligten entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (6) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einer/einem der BeisitzerInnen geführt wird. Das Protokoll soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlung festhalten und des Weiteren die Anträge der Beteiligten im Wortlaut. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten. Die Beschlussfassung des Schiedsgerichts erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zuzuleiten.
- (7) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder unbegründet, so kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen den Antrag durch Vorbescheid ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zurückweisen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall ist das ordentliche Verfahren durchzuführen. In dem Vorbescheid ist auf dazu zulässige Rechtsmittel zu verweisen.
- (8) Soweit von Zustellungen die Rede ist, so erfolgen diese durch Einschreiben mit Rückschein. Die Zustellung gilt auch als erfolgt, wenn die Annahme des Schreibens verweigert wird oder wenn die Übergabe an die Haushaltsangehörige/einen Haushaltsangehörigen erfolgt.
- (9) Kann die/der Betroffene unter der Anschrift, die sie/er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung nach Ablauf von zehn Tagen ab Aufgabe der Post als bewirkt.
- (10) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei.

#### **4. Schlussbestimmungen**

Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie tritt mit der Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.

# FRAUENSTATUT

## BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

### 1. Quotierung und Arbeit in Gremien

Die Organe und Gremien des Landesverbandes, soweit sie aus Delegierten bestehen oder von dem Landesparteitag oder dem Kleinen Parteitag gewählt werden, sollen mindestens zur Hälfte von Frauen besetzt sein.

Beim Aufstellen der Tagesordnung werden Tagesordnungspunkte von Frauen an die von ihnen gewünschte Position gesetzt.

### 2. Wahlen

Um die Mindestquotierung zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten, dass den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen und Platz 1 immer ein Frauenplatz ist. Für die geraden Plätze können gleichzeitig Frauen und Männer kandidieren. Hier wählt die Wahlversammlung in direkter Konkurrenz zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten gemäß der Wahlordnung. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, wird der Platz bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung freigehalten, wenn die Mehrheit der Frauen dies wünscht. Sollte auf dieser zweiten Wahlversammlung erneut keine Frau kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet diese Wahlversammlung über das weitere Verfahren. In diesem Fall entfällt das Vetorecht der Frauen nach Punkt 4. Reine Frauenlisten sind möglich.

Dieses Verfahren gilt entsprechend für Gremienwahlen des Landesverbandes Schleswig-Holstein.

### 3. Durchführung von Landesparteitagen und Kleinen Parteitages

Das Präsidium wird *mindestquotiert* besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd ein weibliches und ein männliches Präsidiumsmitglied. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung durch die Führung getrennter Redelisten das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen zu gewährleisten. Die Redeliste ist im Reißverschlussverfahren zu führen. Sobald keine Wortmeldungen von Frauen mehr vorliegen, überprüft das Präsidium den weiteren Diskussionsbedarf, indem es den Schluss der Redeliste zur Diskussion stellt.

### 4. Vetorecht

Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Antrag vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Weichen die Abstimmungsergebnisse voneinander ab, so haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Entsprechende Beschlussvorlagen werden nochmals diskutiert und auf der nächsten Wahlversammlung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

### 5. Landesarbeitsgemeinschaft Frauen

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Frauen ist ein Diskussionsforum für grüne und nicht grüne Frauen. Sie wählt sich eine Sprecherin, nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen und gibt Impulse in die Arbeit der Partei. Die LAG

Frauen kann Kurse und Seminare für Frauen durchführen. Hierfür werden Mittel zur Verfügung gestellt.

## **6. Einstellungspraxis**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden solange Frauen bevorzugt, bis mindestens die Quotierung erreicht ist. Die Vorsitzenden des Landesverbandes besitzen ein Vetorecht.

\*\*\*\*\*

# **STATUT LANDESGEMEINSCHAFTEN**

## **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein**

### **Präambel**

Landesarbeitsgemeinschaften (LAG´en) bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Ziel, die inhaltliche und politische Arbeit in der Partei und in ihren Gremien zu entwickeln, zu vernetzen sowie die Zusammenarbeit mit außerparteilichen (Fach-) Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren. Sie sind Gremien der Partei und werden von dieser finanziell ausgestattet.

### **1. Stellung der LAG´en in der Partei**

- (1) Der Landesvorstand und der Kleine Parteitag beziehen die LAG´en in die Beratungen über Strategien, Programmatik und Wahlkampf ein und organisieren in diesen Fragen einen transparenten Entscheidungsprozeß. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der LAG´en über die Diskussionsprozesse in der Partei sowie der Landtagsfraktion.
- (2) Die LAG´en besitzen Antragsrecht auf Landesparteitagen und auf Kleinen Parteitag.
- (3) Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion benennen AnsprechpartnerInnen für die LAG´en.

### **2. Arbeitsrahmen**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Ort ehrenamtlicher Arbeit auf Landesebene. Sie stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her und entwickeln die politische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weiter. Sie haben die Aufgabe, örtliche Arbeitsgruppen zu vernetzen und die Facharbeit der Kreis- und Ortsverbände zu bereichern.
- (2) Den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen sowie den bündnisgrünen Regierungsmitgliedern stehen sie beratend zur Seite und unterstützen insbesondere die Vorsitzenden des Landesverbandes bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen finden in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

### **3. Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern aus mindestens drei Kreisverbänden aus Schleswig-Holstein an den Kleinen Parteitag. Der Kleine Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zulassung. In dem Antrag ist die inhaltliche Zielsetzung der LAG zu beschreiben.
- (2) Der Landesvorstand kann die Anerkennung einer LAG widerrufen, wenn über einen längeren Zeitraum die Arbeit einer LAG nicht die Regeln des LAG-Statuts erfüllt. Gegen den Widerruf der Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist ein Einspruch beim Landesschiedsgericht möglich.

### **4. Mitglieder in einer LAG**

Die Mitgliedschaft in LAG´en ist für alle Mitglieder offen und darüber hinaus können auch Nicht-Mitglieder mitarbeiten, sofern sie nicht einer politischen Partei oder Or-

ganisation angehören, die in Schleswig-Holstein mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den letzten drei Jahren bei Wahlen konkurriert hat oder in absehbarer Zeit konkurrieren wird oder deren Ziele oder Tätigkeit in wesentlichen Teilen dem Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN widersprechen.

## **5. LAG-SprecherInnen**

- (1) Um die Arbeit der LAG zu koordinieren und sie insbesondere auch gegenüber anderen Parteigremien zu vertreten, wählt die LAG aus ihrer Mitte auf der ersten Sitzung eines jeden Jahres bis zu zwei SprecherInnen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich. Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand. Da die Arbeit der LAG-SprecherInnen ehrenamtlich ist, werden sie von der Landesgeschäftsstelle in angemessenem Rahmen organisatorisch unterstützt.
- (2) Die SprecherInnen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG - nach vorhergehender Absprache mit der zuständigen Landesvorsitzenden – öffentliche Erklärungen abgeben.

## **6. LAG-Tagungen/Ergebnisse**

- (1) LAG´en tagen mindestens dreimal jährlich und sind solange beschlussfähig, wie mindestens fünf Mitglieder aus drei verschiedenen Kreisverbänden in Schleswig-Holstein vertreten sind. Die Einladung soll mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen erfolgen. Der Landesvorstand und die SprecherInnen der anderen LAG´en sind über Termin und Tagesordnungen vorab zu informieren.
- (2) Von den Sitzungen werden Kurzberichte oder ggf. Ergebnisprotokolle angefertigt, die dem Landesvorstand vorgelegt werden. Über politisch bedeutsame Beschlüsse wird der Landesvorstand umgehend nach den Sitzungen unterrichtet.

## **7. Rechenschaft**

Jede LAG fertigt für jedes Kalenderjahr einen Rechenschaftsbericht, der dem Landesvorstand (bis Ende Februar) zuzuleiten ist, welcher diesen zur Vorlage an den Kleinen Parteitag weiterleitet.

## **8. Haushalt**

- (1) Jeder LAG stehen jährliche Mittel zur Verfügung (Budget), welche die Realisierung der im Statut beschriebenen Aufgaben ermöglichen und über deren Verwendung sie eigenständig entscheidet. Dies umfasst die laufenden Auslagen für den Geschäftsbetrieb (Kosten für die Teilnahme -soweit erforderlich - an Gremiensitzungen, Telefonkosten, Porti, Sachmittel, Informationsmaterial in geringem Umfang). Für eine SprecherIn der LAG´en werden die Reisekosten für die Teilnahme an LAG-Sitzungen erstattet.
- (2) Die LAG´en müssen Gewähr dafür bieten und Rechenschaft darüber ablegen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel sachgerecht, sparsam und im Rahmen ihres Etats verwendet werden. Für die Abrechnung der Mittel ist in der Regel die SprecherIn der LAG verantwortlich; für einzelne Projekte können jedoch auch andere Mitglieder der LAG benannt werden.
- (3) Alle Ausgaben einer LAG müssen von den LAG-SprecherInnen gegengezeich-

net werden, um eine Etatübersicht zu gewährleisten. Erstattung anderer als interner Kosten einer LAG (Kopier- und Portokosten sowie Fahrtkosten der LAG-SprecherInnen), insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Veranstaltungen usw., ist vor Einleitung der Maßnahme schriftlich beim Landesvorstand zu beantragen. Dem Antrag ist ein Kostenplan beizufügen.

- (4) Für jede LAG wird beim Landesverband eine Kostenstelle eingerichtet, unter der auch in der Landesgeschäftsstelle für jene anfallenden Kosten verbucht werden.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, Mittel für Aktionen, Kongresse oder Broschüren aus dem Aktionshaushalt des Landesvorstandes bei demselben zu beantragen.
- (6) Neugründungen von LAG´en und unvorhergesehene Ausgaben müssen in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden. In der Mitte des Jahres kann die Verteilung des Etattitels dem aktualisierten Bedarf angepasst werden.
- (7) Nicht genehmigte Budgetüberschreitungen können zu entsprechenden Abzügen im Folgejahr oder zur Haushaltssperre für die LAG führen. Die Entscheidung hierüber erfolgt mit Rücksprache der verantwortlichen LAG-SprecherInnen durch den Landesvorstand bzw. für das Folgejahr durch den Landesfinanzrat.
- (8) Der jährliche Haushaltsansatz "Aufwand LAG´en" wird den LAG-SprecherInnen von der/dem LandesschatzmeisterIn rechtzeitig vor den Beratungen im Landesfinanzrat zugestellt. Die LAG-SprecherInnen haben zu dieser Frage im Landesfinanzrat Rede- und Antragsrecht.

## **9. Mitarbeit in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)**

- (1) Die LAG´en wählen entsprechend dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Delegierte für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Ist einer BAG in Schleswig-Holstein keine LAG zugeordnet oder schöpft die LAG die Zahl der ihr zustehenden Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaft nicht aus, kann der Landesvorstand fachlich geeignete Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus Schleswig-Holstein in diese Bundesarbeitsgemeinschaft delegieren. Die Delegation erfolgt für jeweils ein Jahr; eine erneute Delegation ist möglich, sofern die LAG nicht vor Ablauf des laufenden Delegationszeitraums Anspruch auf Besetzung des Platzes anmeldet.

## **10. Streitfragen**

Über Streitfragen politischer Natur zwischen LAG´en untereinander und zwischen LAG´en und dem Landesvorstand entscheidet der Kleine Parteitag. Über Streitfragen finanzieller Natur entscheidet der Landesfinanzrat. Sind der Kleine Parteitag oder Landesfinanzrat in der Streitfrage Partei, entscheidet der Landesparteitag.

## **11. Statut**

Das LAG-Statut wird von dem Landesparteitag verabschiedet und tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

# GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDESPARTEITAGES

## 1. Anträge / Abstimmungen / Mehrheiten

**Alle Anträge**, auch Initiativanträge, Geschäftsordnungsanträge und Wahlvorschläge werden **schriftlich** beim Präsidium eingereicht.

**Änderungsanträge** sind in der Regel vor der Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen.

Der **weitestgehende Antrag** ist zuerst abzustimmen.

Soweit die Satzung des Landesverbandes nichts anderes vorsieht, entscheidet die Versammlung in **offener Abstimmung** mit einfacher Mehrheit.

Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. **Meinungsbilder** über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach erfolgt die **Schlussabstimmung**.

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet der Landesparteitag mit **einfacher Mehrheit**.

Bei **Stimmgleichheit** ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt **wieder aufnehmen**.

**Geschäftsordnungsanträge** können sich nur auf Verfahrensvorschläge beziehen und werden generell vorgezogen. Zu ihnen werden eine Pro- und eine Kontrarede zugelassen.

Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und/oder Beschlussfassung stattfinden, ist ein **Rückholantrag** zu stellen. Dieser muss wie Geschäftsordnungsanträge schriftlich beim Präsidium eingereicht werden und ist sofort zu befassen. Zur Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Persönliche Erklärungen** sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

**Finanzwirksame** Beschlüsse bedürfen des **Votums des Landesfinanzrates** und die diesbezüglichen Anträge müssen **vor** dem Landesparteitag dem Landesfinanzrat vorgelegt werden.

Das Präsidium prüft eingehende Anträge, entscheidet nach Maßgabe des § 7 der Satzung des Landesverbandes über deren **Zulassung** und ordnet sie in **sachliche Zusammenhänge**.

## 2. Redeliste/Quotierung/Dauer der Aussprachen

Das Präsidium führt die **Redeliste** nach der Reihenfolge der schriftlichen Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Die Redeliste wird **nach Geschlechtern getrennt** geführt und im so genannten Reißverschlussverfahren abgearbeitet.

Sobald keine Wortmeldungen von **Frauen** mehr vorliegen, überprüft das

Präsidium den weiteren Diskussionsbedarf, indem es den Schluss der Redeliste bzw. den Schluss der Debatte zur Diskussion stellt.

Die Redeliste wird erst nach Antragstellung bzw. durch Bekanntgabe durch das Präsidium **eröffnet**.

Die Aussprache wird im voraus **zeitlich begrenzt**.

Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache **beendet**, unabhängig von vorhandenen Wortmeldungen.

Eine **Verlängerung** der Debatte kann auf Antrag durch die Mehrheit der Versammlung beschlossen werden.

### 3. Präsidium

Der Landesvorstand schlägt der Versammlung ein Präsidium vor.

### 4. Mandatsprüfungskommission

Der Landesvorstand beruft eine **Mandatsprüfungskommission**, der eine MitarbeiterIn der Landesgeschäftsstelle angehören sollte. Diese Kommission erstattet der Versammlung einen Mandatsprüfungsbericht und entscheidet im Zweifel über die Zulassung von Delegierten zum Landesparteitag.

### 5. Protokoll

Von dem Landesparteitag wird ein schriftliches **Protokoll** gefertigt. Zur Protokollerstellung (Mittel der Protokollierung) kann die Aufzeichnung der Versammlung auf Ton- bzw. Bildträger erfolgen.

Das Protokoll wird den Präsidiumsmitgliedern nach Fertigstellung mit der Aufforderung übersandt, Änderungswünsche binnen 3 Wochen schriftlich der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten. Über die Änderungswünsche ist die Einigung des Präsidiums über den Wortlaut des Protokolls herbeizuführen und dieser Wortlaut ist in das Protokoll aufzunehmen. Sofern keine Einigkeit erzielt werden kann, ist dies entsprechend in einem Anhang zum Protokoll festzuhalten.

Sofern keine Änderungswünsche geäußert werden, gilt das Protokoll nach Ablauf der Frist für die Anmeldung von Veränderungswünschen als genehmigt. Im Falle von Änderungswünschen gilt das Protokoll als **genehmigt**, sobald die Einigung des Präsidiums erfolgt ist, frühestens jedoch nach Ablauf der Frist für die Anmeldung von Änderungswünschen.

Nach der Genehmigung wird das Protokoll den **Landesvorstandsmitgliedern**, den **LAG-SprecherInnen** und den **Kreisverbänden** zugeleitet.

### 6. Hausrecht

Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages das **Hausrecht** aus.

### 7. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landessatzung.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 08.11.2003 in Kraft.

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES KLEINEN PARTEITAGES**

## **1. Beschlussfähigkeit**

Der Kleine Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist. Das Präsidium stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und geht bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit, die auf Antrag erfolgen muss, von einer Beschlussfähigkeit aus.

## **2. Abstimmungen/Rederecht**

Der Kleine Parteitag entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gewählten Delegierten.

Mit einfacher Mehrheit kann das Antragsrecht auch für Nichtdelegierte zugelassen werden.

## **3. Präsidium**

Das Präsidium des Kleinen Parteitages wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Präsidiumsmitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Wer zwei oder mehr aufeinander folgende Wahlperioden dem Präsidium angehört hat, darf nur zur Wiederwahl antreten, wenn dieses Vorhaben von mindestens 2/3 der zur Wahl einberufenen, anwesenden Mitglieder des Kleinen Parteitages in geheimer Wahl beschlossen wird.

Das Präsidium beruft die Sitzungen des Kleinen Parteitages ein, leitet die Versammlung und ist für die Protokolle zuständig.

## **4. Anträge**

Anträge werden verhandelt und entschieden, wenn sie der Einladung beigelegt waren oder schriftlich dem Präsidium vorgelegt werden und die Versammlung die Zulassung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Geschäftsordnungsanträge können sich nur auf Verfahrensfragen beziehen und werden nur durch gewählte Delegierte gestellt.

## **5. Aussprachen**

Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung der Debatte kann nur auf Antrag durch einfache Mehrheit der Delegierten beschlossen werden.

## **6. Redeliste**

Das Präsidium führt die Redeliste nach der Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt und im so genannten Reißverschlussverfahren abgearbeitet. Die Redeliste wird erst nach Antragstellung bzw. durch Bekanntgabe durch das Präsidium eröffnet.

## **7. Hausrecht/Lade- und Antragsfristen**

Das Präsidium des Kleinen Parteitages übt das Hausrecht aus. Für Ladefrist und Antragsverschickung gilt die Landessatzung.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung hierüber in Kraft.

# GESCHÄFTSORDNUNG DES PARTEIRATES

1. Der Parteirat berät den Landesvorstand, er dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des Kleinen Parteitages plant und entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und Kleinem Parteitag Beschlüsse fassen.
2. Der Parteirat tagt in der Regel vierwöchentlich.  
Er wird vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zum Parteirat erhalten die Mitglieder des Parteirates, LAG-SprecherInnen, Kreisgeschäftsstellen, die Pressestelle, Kreis- und Ratsfraktionen, FraktionsgeschäftsführerIn LT-Fraktion sowie die Regionalbüros.
3. Anträge aus den Reihen des Parteirates zur Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte sind der Landesgeschäftsstelle möglichst vier Tage vor der Sitzung mitzuteilen.  
Zu einer außerordentlichen Sitzung tritt der Parteirat zusammen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies verlangen.
4. Die Landesvorsitzenden leiten die Sitzungen und gewährleisten in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle die politische und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen des Parteirates.
5. Beschlüsse fasst der Parteirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Von den Sitzungen des Parteirates wird ein Protokoll angefertigt und den Parteiratsmitgliedern zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn eine Woche nach der Verschickung kein Mitglied des Parteirates widersprochen hat. Anschließend geht das Protokoll – gemeinsam mit der Einladung zur nächsten Sitzung – an den unter 2. genannten Verteiler.
7. Die nicht im Parteirat vertretenen Kreisverbände werden gebeten, aus der Reihe des Vorstandes ein Mitglied zu benennen, dass in die Mailingliste des Parteirates aufgenommen wird, um auch die Anbindung dieser KV'e zu gewährleisten.
8. Der Parteirat tagt 2-4 mal im Jahr außerhalb von Kiel.

\*\*\*\*\*

So vom Parteirat einstimmig beschlossen während seiner Sitzung am 28. April 2009

---

Die Einrichtung eines Parteirates als neues Organ des Landesverbandes wurde beschlossen auf dem Landesparteitag 27./ 28.05.2005, Neumünster.